ZBB 2018, 339

BGB § 823; KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, §§ 32, 54; StGB § 17; RDG § 2 Abs. 2, §§ 3, 10 Abs. 1, § 20

Zum Ankauf von Lebensversicherungsverträgen zur Kündigung und Einziehung des Rückkaufswerts als Einlagengeschäft i. S. d. KWG

BGH, Urt. v. 10.07.2018 – VI ZR 263/17 (KG ZIP 2018, 166), ZIP 2018, 1678 = ECLI:DE:BGH:2018:100718UVIZR263.17.0 = WM 2018, 1639

Amtliche Leitsätze:

- 1. Eine "Annahme von Geldern" i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 № 1 KWG liegt auch dann vor, wenn die Anleger nicht unmittelbar Bar- oder Buchgeld beim Kapitalnehmer einzahlen, sondern ihm "nur" Rechte und Ansprüche aus von ihnen gehaltenen Kapitallebensversicherungen abtreten, Zweck dieser Rechtsübertragung aber die Vereinnahmung des Rückkaufswerts durch den Kapitalnehmer zu Investitionszwecken ist und den Anlegern das den Rückkaufswert betreffende Auszahlungsrisiko nach den vertraglichen Vereinbarungen verbleibt.
- 2. Ein qualifizierter Rangrücktritt steht der Annahme eines für ein Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 № 1 KWG erforderlichen unbedingten Rückzahlungsanspruchs nur dann entgegen, wenn die entsprechende Vereinbarung ggf. auch AGB-rechtlich wirksam ist (vgl. BGH, Urt. v. 26. 3. 2018 4 StR 408/17, ZIP 2018, 962 = NJW 2018, 1486, Rz. 20 ff., 32).
- 3. Einem Verbotsirrtum unterliegt im Rahmen von § 54 Abs. 1 № 2 KWG auch, wer die Erlaubnisbedürftigkeit seiner Geschäfte nach § 32 Abs. 1 KWG zwar nicht ausschließen kann, sie aber nicht billigend in Kauf nimmt, weil er auf die Erlaubnisfreiheit vertraut (Fortführung Senatsurt. v. 16. 5. 2017 VI ZR 266/16, ZIP 2017, 1423 = NJW 2017, 2463, Rz. 25).
- 4. Zur Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums.
- 5. Eine Inkassodienstleistung i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG kann auch in der Kündigung einer abgetretenen Lebensversicherung und Einziehung des Rückkaufswerts liegen, wenn der Zessionar nicht das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung des Rückkaufswerts übernommen hat (vgl. BGH, Urt. v. 11. 12. 2013 IV ZR 46/13, ZIP 2014, 130 = NJW 2014, 847, Rz. 16).
- 6. Zum sachlichen Schutzbereich von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 3, 2 Abs. 2 Satz 1 RDG.